

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

vom 19. Oktober 1988 (Stand am 28. März 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9, 39 Absatz 1 und 46 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ (USG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Inhalt der Prüfung

Art. 1 Errichtung neuer Anlagen

Projekte für Anlagen, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 9 des USG (Prüfung).

Art. 2 Änderungen bestehender Anlagen

¹ Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang aufgeführt sind, unterliegen der Prüfung, wenn:

- a. die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft und
- b. über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist (Art. 5).

² Änderungen bestehender Anlagen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, unterliegen der Prüfung, wenn:

- a. die Anlage nach der Änderung einer Anlage im Anhang entspricht und
- b. über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist (Art. 5).

Art. 3 Inhalt und Zweck der Prüfung

¹ Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das USG und die Vor-

AS 1988 1931

¹ SR 814.01

schriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen.

² Das Ergebnis der Prüfung bildet eine Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung, Genehmigung oder Konzessionierung des Vorhabens im massgeblichen Verfahren (Art. 5) sowie für weitere Bewilligungen zum Schutz der Umwelt (Art. 21).

Art. 4 Übrige Anlagen

Bei Anlagen, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, werden die Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) angewendet, ohne dass ein Bericht nach Artikel 7 erstellt wird.

2. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze

Art. 5 Zuständige Behörde und massgebliches Verfahren

¹ Die Prüfung wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen eines Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahrens über das Projekt entscheidet (zuständige Behörde).

² Das für die Prüfung massgebliche Verfahren wird im Anhang bestimmt. Wird bei der nachträglichen Genehmigung von Detailplänen ausnahmsweise über wesentliche Umweltauswirkungen einer der UVP-Pflicht unterliegenden Anlage entschieden, so wird auch bei diesem Verfahrensschritt eine Prüfung durchgeführt.²

³ Soweit das massgebliche Verfahren im Anhang nicht bestimmt ist, wird es durch das kantonale Recht bezeichnet. Die Kantone wählen dasjenige Verfahren, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. Sehen die Kantone für bestimmte Anlagen eine Sondernutzungsplanung (Detailnutzungsplanung) vor, gilt diese als massgebliches Verfahren, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Art. 6 Mehrstufige Prüfung

Sieht der Anhang oder das kantonale Recht eine mehrstufige Prüfung in verschiedenen Verfahrensschritten vor, so wird die Prüfung bei jedem Verfahrensschritt so weit durchgeführt, als die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt für den jeweiligen Entscheid bekannt sein müssen.

² Satz eingefügt durch Ziff. II 7 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren (AS 2000 703).

2. Kapitel: Bericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt

Art. 7 Pflicht zur Erstellung des Berichts

Wer eine Anlage, die nach dieser Verordnung geprüft werden muss, errichten oder ändern will, muss bei der Projektierung einen Bericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt erstellen.

Art. 8 Voruntersuchung

¹ Der Gesuchsteller klärt zuerst in einer Voruntersuchung nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstelle (Art. 10) ab, welche Auswirkungen seiner Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können.

² Sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so muss er im Bericht nur die Ergebnisse der Voruntersuchung schriftlich festhalten.

³ Sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so legt der Gesuchsteller der zuständigen Behörde (Art. 14) ein Pflichtenheft für die Erstellung des Berichts vor. Diese leitet das Pflichtenheft an die Umweltschutzfachstelle (Art. 12) weiter, welche dazu Stellung nimmt und den Gesuchsteller berät.

⁴ Das Pflichtenheft bezeichnet die Auswirkungen, die untersucht werden müssen, und legt den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen fest.

⁵ Für Projekte, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden, legt das kantonale Recht die Frist fest, innert der die kantonale Umweltschutzfachstelle zum Pflichtenheft Stellung nimmt.³

⁶ Bei Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden oder zu denen nach dem Anhang das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt) anzufragen ist, nimmt dieses innert zwei Monaten zum Pflichtenheft Stellung.⁴

Art. 9 Inhalt des Berichts

¹ Der Bericht muss Artikel 9 Absätze 2 und 4 USG entsprechen.

² Er muss insbesondere alle Angaben enthalten, welche die zuständige Behörde benötigt, um das Projekt gemäss Artikel 3 prüfen zu können.

³ Er muss die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermitteln und bewerten.

⁴ Er muss auch die Abklärungen berücksichtigen, die im Rahmen der Raumplanung durchgeführt wurden und die den Schutz der Umwelt betreffen.

Art. 10 Richtlinien der Umweltschutzfachstellen

¹ Für den Bericht sind die Richtlinien des Bundesamtes massgebend, wenn:⁵

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

- a. die Prüfung von einer Bundesbehörde durchgeführt wird;
- b. der Bericht eine Anlage betrifft, bei deren Prüfung das Bundesamt anzuhören ist (Anhang), oder
- c. die kantonale Umweltschutzfachstelle keine eigenen Richtlinien erlassen hat.

² In den übrigen Fällen gelten für die Erstellung des Berichts die Richtlinien der kantonalen Umweltschutzfachstelle.

Art. 11 Einreichung des Berichts

Der Gesuchsteller muss den Bericht zusammen mit den Unterlagen bei der Einleitung des massgeblichen Verfahrens der zuständigen Behörde einreichen.

3. Kapitel: Beurteilung des Berichts durch die Umweltschutzfachstellen

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Die kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Das kantonale Recht legt die Frist für die Beurteilung fest.⁶

² Das Bundesamt beurteilt innert fünf Monaten die Berichte zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden. Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme (Art. 14 Abs. 2) verbleiben dem Bundesamt noch mindestens zwei Monate zur Beurteilung. Ist die zuständige Behörde mit der Beurteilung des Bundesamtes nicht einverstanden, so gilt für die Bereinigung Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997.^{8 9}

³ ...¹⁰

Art. 13 Gegenstand der Beurteilung

¹ Die Umweltschutzfachstelle untersucht anhand der Richtlinien, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im Bericht vollständig und richtig sind.

² Stellt sie Mängel fest, so beantragt sie der zuständigen Behörde, vom Gesuchsteller ergänzende Abklärungen zu verlangen oder Experten beizuziehen.

³ Sie beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht. Sie teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen.

⁶ Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

⁷ SR 172.010

⁸ Satz eingefügt durch Ziff. II 7 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 2000 703).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

Art. 13a¹¹ Anhörung des Bundesamtes

¹ Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das Bundesamt anzuhören ist, sorgt die zuständige Behörde dafür, dass das Bundesamt über den Bericht sowie über die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle oder einen bereinigten Entwurf der Beurteilung verfügt.

² Das Bundesamt beurteilt innert drei Monaten summarisch, ob die geplante Anlage den Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht.

4. Kapitel: Aufgaben der zuständigen Behörde**1. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung****Art. 14** Koordination

¹ Die zuständige Behörde sorgt für die Koordination der Vorarbeiten, insbesondere der Aufgaben von Gesuchsteller und Umweltschutzfachstelle.

² Sie sorgt dafür, dass die Umweltschutzfachstelle über den Bericht des Gesuchstellers sowie über die weiteren Grundlagen des massgeblichen Verfahrens verfügt, welche dazu dienen, dass die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt beurteilt werden können. Bei einem Projekt, das von einer Bundesbehörde geprüft wird, gehören dazu auch Stellungnahmen, welche die Kantone im massgeblichen Verfahren abgeben.¹²

³ Die Kantone können die Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Absätzen 1 und 2 einer andern Behörde übertragen.

Art. 15 Zugänglichkeit des Berichts

¹ Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass der Bericht öffentlich zugänglich ist. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten.

² Muss das Gesuch für die Anlage öffentlich aufgelegt werden, so wird in der Publikation darauf hingewiesen, dass auch der Bericht eingesehen werden kann.

³ Ist für das Gesuch keine öffentliche Auflage vorgeschrieben, so machen die Kantone den Bericht nach ihrem Recht bekannt. Die zuständige Behörde des Bundes kündigt im Bundesblatt oder in einem andern geeigneten Publikationsorgan an, wo der Bericht eingesehen werden kann.

⁴ Der Bericht kann während 30 Tagen eingesehen werden; vorbehalten bleiben abweichende Fristen über die Auflage im massgeblichen Verfahren.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

¹² Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

Art. 16 Anordnungen der zuständigen Behörde

¹ Die zuständige Behörde trifft die Anordnungen, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

² Sie entscheidet insbesondere über:

- a. die Anträge der Umweltschutzfachstelle;
- b. die Vornahme ergänzender Abklärungen und den Beizug von Experten;
- c. den Antrag des Gesuchstellers auf Geheimhaltung von Teilen seines Berichts.

³ Sie eröffnet dem Gesuchsteller den Entscheid über die Geheimhaltung von Teilen seines Berichts, bevor der Bericht öffentlich zugänglich gemacht wird.

**2. Abschnitt:
Durchführung der Prüfung und Entscheid über die Anlage****Art. 17** Grundlagen für die Prüfung

Die zuständige Behörde stützt sich bei der Prüfung auf folgende Grundlagen:¹³

- a. Bericht des Gesuchstellers;
- b.¹⁴ Stellungnahmen der Behörden, die für eine Bewilligung nach Artikel 21 oder für eine Subventionierung nach Artikel 22 zuständig sind;
- c. Beurteilung des Berichts durch die Umweltschutzfachstelle;
- d. Anträge der Umweltschutzfachstelle;
- e. Ergebnisse allfälliger eigener oder von Experten durchgeführter Abklärungen;
- f. allfällige Stellungnahmen von weiteren Personen, Kommissionen, Organisationen oder Behörden, soweit sie als Grundlage für die Prüfung dienen.

Art. 18 Gegenstand der Prüfung

¹ Die zuständige Behörde prüft, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht.

² Entspricht das Projekt diesen Vorschriften nicht, so klärt sie ab, ob es mit Auflagen oder Bedingungen bewilligt werden kann.

Art. 19 Berücksichtigung der Prüfergebnisse

Die zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung bei ihrem Entscheid über das Gesuch im massgeblichen Verfahren.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

Art. 20 Zugänglichkeit des Entscheides

¹ Die zuständige Behörde gibt bekannt, wo der Bericht, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des Bundesamtes sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, eingesehen werden können.¹⁵ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdelegitimierten nach Artikel 55 USG.

² Die Unterlagen nach Absatz 1 können während 30 Tagen eingesehen werden; vorbehalten bleiben abweichende Fristen über die Auflage im massgeblichen Verfahren.

**5. Kapitel:
Koordination mit anderen Bewilligungen und mit
Subventionsentscheiden****Art. 21** Koordination mit anderen Bewilligungen

¹ Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Verwirklichung eines Projektes eine der folgenden Bewilligungen voraussetzt, so stellt sie der Bewilligungsbehörde alle nötigen Unterlagen zu, fordert sie zur Stellungnahme auf und leitet diese an die Umweltschutzfachstelle weiter:

- a.¹⁶ Rodungsbewilligung nach Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹⁷,
- b. Bewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation nach Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966¹⁸;
- c.¹⁹ Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991²⁰ über die Fischerei;
- d.²¹ Bewilligungen nach Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991²²;
- e. Deponiebewilligung nach USG.

² Behörden, die für Bewilligungen nach Absatz 1 zuständig sind, erteilen bei Projekten, die auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden müssen, die Bewilligung erst nach Abschluss der Prüfung (Art. 18).

³ Hat die Bewilligungsbehörde gegenüber der zuständigen Behörde eine Stellungnahme abgegeben, so ist sie bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung daran gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

¹⁷ **SR 921.0**

¹⁸ **SR 451**

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

²⁰ **SR 923.0**

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995** 4261).

²² **SR 814.20**

Art. 22²³ Koordination mit Subventionsentscheiden

¹ Stellt die zuständige kantonale Behörde fest, dass ein Projekt voraussichtlich nur mit einer Subvention des Bundes verwirklicht werden kann, so holt sie vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Subventionsbehörde ein. Die Subventionsbehörde hört das Bundesamt an und berücksichtigt dessen Meinungsäusserung in ihrer Stellungnahme. Das Bundesamt äussert sich innert drei Monaten.

² Behörden, die für Entscheide über Subventionen des Bundes zuständig sind, gewähren bei Projekten, die auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden müssen, die Subvention erst nach Abschluss der Prüfung (Art. 18).

³ Hat die Subventionsbehörde gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde eine Stellungnahme abgegeben, so ist sie bei der Subventionierung daran gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 23** Änderung bisherigen Rechts

Die Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973²⁴ wird wie folgt geändert:

*Art. 37 Abs. 2 Bst. c
Aufgehoben*

Art. 24 Übergangsbestimmung

Bei Anlagen, deren Gesuch bei Inkraftsetzung dieser Verordnung bereits hängig, jedoch noch nicht rechtskräftig beurteilt war, gelten die Abklärungen des Sachverhalts als Bericht, sofern sie ausreichen, um das Projekt auf seine Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) prüfen zu können. Dies gilt auch für die einzelnen Verfahrensschritte bei mehrstufigen Prüfungen.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS 1995 4261).

²⁴ SR 748.01

*Anhang*²⁵
(Art. 1, 2, 5, 10 und 13a)

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren

1 Verkehr 11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagentyp ^a	Massgebliches Verfahren
11.1	Nationalstrassen (* ²⁵) dritte Stufe)	<p><i>Mehrstufige UVP</i></p> <p>1. Stufe: Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der allgemeinen Linienführung und die Art der zu errichtenden Nationalstrassen (Art. 11 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11)</p> <p>2. Stufe: Genehmigung des generellen Projektes durch den Bundesrat (Art. 20 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11)</p> <p>3. Stufe: Plangenehmigung durch das Departement (Art. 26 Abs. 1 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11; AS 1999 3071)</p>
11.2	* ²⁵) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985 – SR 725.116.2)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

²⁵ Bereinigt gemäss Art. 47 Ziff. 3 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dez. 1990 (SR **814.600**), Art. 74 der V vom 23. Nov. 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR **748.131.1**), Ziff. I der V vom 5. Sept. 1995 (AS **1995 4261**), Art. 32 der V vom 25. Sept. 1995 über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (SR **510.51**), Ziff. II 28 der V vom 25. Nov. 1998 (AS **1999 704**), Anhang 5 Ziff. 1 der Freisetzungsvorordnung vom 25. Aug. 1999 (SR **814.912**) und Ziff. II 7 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS **2000 703**).

Nr.	Anlagentyp ^a	Massgebliches Verfahren
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

^{a)} Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 13a).

12 Schienenverkehr

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
12.1	Neue Eisenbahnlinien (Art. 4 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen und Art. 5 und 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen)	<p><i>Mehrstufige UVP</i></p> <p>1. Stufe:</p> <p>a. <i>SBB</i> Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Beschlussfassung über den Bau neuer Eisenbahnstrecken (Art. 4 Abs. 3 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen – SR 742.31)</p> <p>b. <i>Konzessionierte Bahnunternehmungen</i> Beschlussfassung durch den Bundesrat betreffend die Erteilung der Konzession (Art. 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen – SR 742.101)</p> <p>2. Stufe: Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde²⁶ (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957; SR 742.101; AS 1999 3071)</p>

²⁶ Die massgeblichen Verfahren für neue Eisenbahnlinien, die dem Alpentransitbeschluss vom 4. Okt. 1991 (SR **742.104**) unterstehen, richten sich nach diesem Erlass.

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
12.2	Andere Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (einschliesslich Ausbau von Eisenbahnlinien) – im Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Millionen Franken oder – die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagentyp entsprechen	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957; SR 742.101; AS 1999 3071)
12.3	Anschlussgleise (Art. 2 BG vom 5. Okt. 1990 über die Anschlussgleise – SR 742.141.5) im Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Millionen Franken	Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren (Art. 5 und 19 BG vom 5. Okt. 1990 über die Anschlussgleise – SR 742.141.5 ; Art. 5, 8 und 9 V vom 26. Feb. 1992 über die Anschlussgleise – SR 742.141.51)

13 Schiffahrt

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
13.1	Hafenanlagen für Schiffahrtsunternehmungen des öffentlichen Verkehrs	Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (Art. 8 Abs. 1 BG vom 3. Okt. 1975 über die Binnenschiffahrt; SR 747.201; AS 1999 3071)
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
13.4	Schaffung von Wasserstrassen	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Generelle Projektierung durch den Bundesrat 2. Stufe: Detailprojektierung

14 Luftfahrt

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
14.1	Flughäfen	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes [LFG] vom 21. Dez. 1948; SR 748.0 ; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG ^a)
14.2	Flugfelder (ausgenommen Helikopterflugfelder) mit mehr als 15 000 Flugbewegungen ^b pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes [LFG] vom 21. Dez. 1948; SR 748.0 ; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG ^a)
14.3	Helikopterflugfelder mit mehr als 1000 Flugbewegungen ^b pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes [LFG] vom 21. Dez. 1948; SR 748.0 ; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG ^a)

- a) Erfolgt das Plangenehmigungsverfahren zusammen mit dem Verfahren zur Genehmigung des Betriebsreglementes oder wird nur eines der beiden Verfahren durchgeführt, so gilt dies auch für die UVP.
- b) Für den Begriff «Flugbewegungen» vergleiche Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 3 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR **814.41**).

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
21.1	Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie sowie Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Kernbrennstoffen	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Rahmenbewilligungsverfahren (Art. 1 BB vom 6. Okt. 1978 zum Atomgesetz – SR 732.01)

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
		2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 Bst. a BG vom 23. Dez. 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz [Atomgesetz] – SR 732.0)
21.2	*) Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.3	*) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Konzessionsverfahren ²⁷ (Art. 38 BG vom 22. Dez. 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRG] – SR 721.80) 2. Stufe: Durch das kantonale Recht zu bestimmen ²⁸
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.5	Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.6	*) Erdölraffinerien	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

²⁷ Bei Anlagen an internationalen Gewässern: einstufiges Bundesverfahren (Art. 62 Abs. 1 WRG; SR **721.80**; AS **1999** 3071)

²⁸ Bei Anlagen an internationalen Gewässern: Bundesverfahren.

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
22.1	Rohrleitungen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Okt. 1963 (RLG – SR 746.1), für die eine Konzession erforderlich ist	Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 2 Abs. 1 RLG)
22.2	Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 16 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902; SR 734.0 ; AS 1999 3071)
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
22.4	Kohlenlager mit mehr als 50 000 m ³ Lagerkapazität	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 15 Millionen Franken	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

4 Entsorgung

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
40.1	Endlager für radioaktive Abfälle	<i>Mehrstufige UVP</i>
40.2	Einrichtungen zur Unschädlichmachung oder Aufbereitung von Kernbrennstoffen und Rückständen	1. Stufe: Rahmenbewilligungsverfahren (Art. 1 BB vom 6. Okt. 1978 zum Atomgesetz – SR 732.01) 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Art. 4 Atom-gesetz vom 23. Dez. 1959 – SR 732.0)
40.3	Autoshredder-Anlagen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.5	Reaktordeponien	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.6	Reststoffdeponien	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.7	Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
40.8	Zwischenlager für mehr als 1000 t flüssige oder mehr als 5000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

5 Militärische Bauten und Anlagen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
50.1	Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10 ; AS 1999 3071)
50.2	Armeemotorfahrzeugparks (AMP)	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10 ; AS 1999 3071)
50.3	Militärflugplätze	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10 ; AS 1999 3071)
50.4	Anlagen und Objekte der Armee, die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagentyp entsprechen	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10 ; AS 1999 3071)
50.5	300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
60.1	Luftseilbahnen und Skilifte: – für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete und neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten – für den Zusammenschluss von Skigebieten	a. <i>Luftseilbahnen</i> Konzessionsverfahren (Art. 2 Luftseilbahnkonzessionsverordnung vom 8. Nov. 1978 – SR 743.11) b. <i>Skilifte</i> Bewilligungsverfahren (Art. 17 Skiliftverordnung vom 22. März 1972 –SR 743.21)
60.2	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.3	Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2000 m ² , die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
70.1	* Aluminiumhütten	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.2	Stahlwerke	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.3	Buntmetallwerke	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Almetallen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.10	Zementfabriken	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.13	Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
70.14	Spanplattenwerke	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.15	Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Vollastbetrieb die Emissionbegrenzungen der Luftreinhalte-Verordnung <ul style="list-style-type: none"> a. für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20fache oder b. für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet 	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

8 **Andere Anlagen**

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
80.1	Gesamtmeliorationen, das heisst Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.2	Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als <ul style="list-style-type: none"> – 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder – 100 Plätzen für Mastkälber oder – 75 Plätzen für Mutterschweine oder – 500 Plätzen für Mastschweine oder – 6000 Plätzen für Legehennen oder – 6000 Plätzen für Mastpoulets oder – 1500 Masttruten 	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.5	Einkaufszentren mit mehr als 5000 m ² Verkaufsfläche	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit mehr als 20 000 m ² Lagerfläche	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.7	Ortsfeste Funkanlagen ²⁹ (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 ³⁰ durchgeführt werden soll	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

²⁹ Für die Begriffsbestimmung vergleiche Art. 2 der V vom 6. Okt. 1997 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (SR 784.102.1).

³⁰ SR 814.912